

ZWISCHENRUF des DBJR zur Reform des SGB VIII

Bis zur Vorlage eines Referentenentwurfes verzichtet der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) auf eine Gesamtbewertung der Reform bzw. der Gesetzesvorlage i.S. einer Stellungnahme und schließt sich weitgehend der Empfehlung *Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!* (25.02.2016) und der Stellungnahme *Novellierung SGB VIII: Widersprüche im Reformprozess* (29.09.2016) der AGJ an. Auch der einhellig in der Fachwelt vertretenen Auffassung, dass eine qualitativ hochwertige Gesetzgebung im Hinblick auf die komplexen, zu regelnden Materien ohne Zeitdruck und unter umfassender Einbeziehung der Praxiserfahrungen und -anliegen erfolgen sollte, kann sich der DBJR nur anschließen.

Aus Anlass des Abschlusses der Dialogphase mit den vier Fachgesprächen des BMFSFJ, benennt der DBJR in diesem Papier Fragestellungen und Anliegen im engeren Bereich der Jugendarbeit, die noch offen geblieben sind und bittet um Berücksichtigung bei der Weiterarbeit am Gesetz.

§ 14 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

zu (1)

Durch das Voranstellen des Wortes „Allen“ soll „klargestellt [werden], dass die Leistungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nicht nur für gefährdete junge Menschen erbracht werden.“ Dies würde aber im Umkehrschluss bedeuten, dass an allen anderen Stellen, an denen derzeit das Wort „Allen“ nicht verwendet wird, nur eine eingegrenzte Zielgruppe angesprochen werden soll, da sonst die Voranstellung im § 14 nicht nötig wäre. Beispiele dafür sind § 11 (1), § 13 (1) etc.

Wir empfehlen, auf die geplante Ergänzung zu verzichten. Es ist bereits in § 1 (1) klargestellt, dass allen jungen Menschen die Ansprüche aus diesem Gesetz zustehen.

zu (2)

Bei der Ergänzung des Satzes „Von diesen Maßnahmen ist insbesondere auch die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst.“ zusammen mit der entsprechenden Begründung wird von einem doppelten Defizitansatz ausgegangen: Reduktion auf die Risiken (ohne Benennung der Chancen) und dabei nochmals Reduktion auf „den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt“.

Wir empfehlen, an dieser Stelle auf die Ergänzung zu verzichten, v.a. da auch andere Themen-/Arbeitsbereiche nicht explizit benannt sind. Um dem Anliegen der Stärkung der Bedeutung der Vermittlung von Medienkompetenz Rechnung zu tragen, wäre § 11 (3), z.B. Nummer 3, der geeignetere Ort.

Soll die Ergänzung beibehalten werden, empfehlen wir sowohl eine textliche Anpassung, die den Bildungscharakter der medienpädagogischen Arbeit aufnimmt, als auch eine Überarbeitung der Begründung unter Verweis darauf, dass Medienkompetenz i.S. eines souveränen und sicheren Umgangs mit digitalen Medien unerlässlich für eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe ist und dass die Vermittlung von Medienkompetenz in der bestehenden Informations- und Mediengesellschaft für eine Befähigung zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen unerlässlich ist.

§ 45/45a -Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung/Einrichtungen

Die Einführung einer Legaldefinition ist auch im Sinne des DBJR bzw. der Jugendarbeit. Wichtig dabei ist jedoch, dass diese nicht ungewollt als nichtintendierte Nebenwirkungen, Einrichtungen der Erlaubnispflicht unterwirft, für die dies aktuell nicht der Fall ist, denn eine Ausweitung der Erlaubnispflicht ist laut Begründung nicht intendiert. Auch muss vermieden werden, dass es hier zu Unklarheiten in der Auslegung kommt. Da insbesondere einige Einrichtungen in der Jugendarbeit betroffen sein könnten, würden entsprechende Unklarheiten (auch) zu Lasten von ehrenamtlichen Verantwortungsträgern gehen.

Konkret ist die Entwurfsformulierung des § 46 geeignet, auch Einrichtungen der Jugendarbeit zu erfassen, die nicht durch die in § 45 (1) Nummer 1 benannten Ausnahmen erfasst sind. Dazu gehören z.B. (verbandliche) Zeltplätze und Übernachtungseinrichtungen, die keine Jugendherbergen sind.

Als Lösung empfehlen wir eine Anpassung der Ausnahmeregelung in § 45 (1) Nummer 1. Da gerade die Jugendarbeit einem ständigen Wandel unterliegt und auch die Bezeichnung der Einrichtungen je nach Region und Träger variieren, schlagen wir eine Anpassung an die bzw. einen Verweis auf die Leistungsformen des § 11 vor. Damit würden auch innovative Formen der Einrichtungen der Jugendarbeit erfassen.

§ 71 - Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

Für den DBJR erschließt es sich nicht, warum gerade auf eine bzw. zwei Gruppen bei der Zusammensetzung der Ausschüsse besonders hingewiesen wird. Es gibt eine Reihe anderer Gruppen/Strukturen, die mit gleicher Berechtigung berücksichtigt werden müssten und dies in den landesrechtlichen Umsetzungen auch werden. Die

Begründung ist nicht in allen Punkten nachvollziehbar, da es auch in anderen Bereichen Personen gibt, die nicht in berufsständigen Organisationen eingebunden sind (z.B. ehrenamtliche Initiativen im Bereich der Jugendarbeit). Im Übrigen würde die Regelung faktisch keine Wirkung entfalten, da hier der Landesrechtsvorbehalt greift.

Wir empfehlen das Beibehalten der bisherigen Regelung in unveränderter Fassung.

§ 72a - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Neuregelung des Abs. 5 wird begrüßt. Ebenso bewertet der DBJR die Ergänzung um § 201a (3) StGB als konsequente Fortschreibung.

Der größte Teil der seitens der Jugendarbeit immer wieder dargestellten Anliegen, bleibt jedoch bestehen: Die unbestimmten Rechtsbegriffe versetzen die Einsichtnehmenden (oft Ehrenamtliche und fast immer juristische Laien) in eine Verpflichtung zur Prüfung, ob eine Einsichtnahme im Einzelfall erforderlich ist. Sie sollen also ein Risiko abschätzen, dass weder vom Gesetzgeber noch von den zuständigen Behörden klar beschrieben und eingegrenzt ist, noch von diesen eingegrenzt werden soll.

Die Ausführungen des BMFSFJ zum Ergebnis der Prüfung der Ersetzung des Instrumentes *Erweitertes Führungszeugnis* durch einen *Negativattest* überzeugt nicht. Rechtsstaatlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebot erfordern hier die Auswahl des mildereren und im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm (Schutz von Minderjährigen vor Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) gleich geeigneten Mittels.

Wir empfehlen daher folgende Maßnahmen und verweisen ergänzend auf unsere einschlägigen Positionen:

- Ersetzung des Begriffs des erweiterten Führungszeugnisses durch den Begriff Negativattest und Verankerung des Negativattests im BZRG
- Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe und damit Klärung des Anwendungsbereichs

§ 83 - Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium

Das Ziel und die Notwendigkeit der Ersetzung des Wortes „Bundesjugendkuratorium“ in der Überschrift durch die Worte „sachverständige Beratung“ erschließen sich dem DBJR auch durch die Erläuterungen nicht.

Empfehlung: Beibehaltung des etablierten Begriffs „Bundesjugendkuratorium“.

Der DBJR vermisst die Ergänzung der in § 83 benannten Aufgaben des Bundes um den Jugend-Check.

In einigen verbreiteten Textentwürfen war vorgesehen, im § 83 neu die Möglichkeit der Beratung für die Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kinder-tagesbetreuung betreffenden Fragen, zu verankern.

Empfehlung: Sollte dies nach wie vor erwogen werden, rät der DBJR davon dringend ab, da in keiner Weise nachzuvollziehen ist, warum für eine spezifische Zielgruppe explizit ein Beratungsrecht verankert werden sollte. Andernfalls könnte eine solche Regelung auch für andere Bereiche und Fragen mit dem gleichen Recht eingefordert werden.

§ 94 (6) - Kostenheranziehung

Der DBJR begrüßt grundsätzlich die Änderung des Selbstbehaltes.

Wir empfehlen ergänzend Folgendes:

Es ist sicherzustellen, dass steuerfreie Einnahmen und Aufwandsentschädigungen aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeiten unter Verweis auf die einschlägigen Regelungen des EStG vollständig von der Anrechnung ausgenommen werden und ohne jeden Abzug bei den Jugendlichen verbleiben. Zudem halten wir die Freibeträge von 150 € für zu niedrig angesetzt und sprechen und für eine Erhöhung auf 250 € aus.

Für Rückfragen in der Geschäftsstelle des DBJR steht zur Verfügung:

Christian Weis

Referent für nationale Jugendpolitik / Grundlagenreferent
Deutscher Bundesjugendring - Mühlendamm 3 - 10178 Berlin
T 030. 400 40-414 - F 030. 400 40-422
christian.weis@dbjr.de

Berlin, 07.10.2016